



Meldepflichten für Personen, die eine Tätigkeit nach §1 des Heilpraktikergesetzes ausüben
gemäß § 7 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

An die zuständige untere Gesundheitsbehörde:

Landkreis Uelzen
- Amt 53 -
Postfach 1761
29507 Uelzen

- Erstmeldung** (Beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist beizufügen gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 NGöGD)
- Änderungsmeldung** § 7a Abs. 1 Satz 5 NGöGD

Vertrauliche Personendaten (Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 4 NGöGD)

Name: _____

Vornamen: _____

Geschlecht: _____

Geburtsname (bei Abweichung): _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Anschrift(en) der beruflichen Tätigkeit (Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 4 NGöGD)

- keine Änderung

Name der Einrichtung / Praxis: _____

Adresse des Tätigkeitsortes:

Beginn und Beendigung der Berufsausübung (Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 5 NGöGD)

- keine Änderung

Beginn der Berufsausübung: _____

Beendigung der Berufsausübung: _____

¹ Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. mit § 1 NVwVfG die Behörde, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Bei Tätigkeiten in mehreren Bezirken ist für jeden Bezirk eine Meldung abzugeben.

Nennung der angewandten heilkundlichen Verfahren (Meldung nach § 7a Satz 4 NGöGD – Nur anzugeben bei Erstmeldung sowie Änderung)

keine Änderung

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die Meldungen nach § 7a Abs. 1 NGöGD sind unverzüglich dem Landkreise oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige bedarf der Schriftform gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 NGöGD

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht oder der Mitteilungspflicht § 7a Abs. 1 Satz 1 bis 5 NGöGD nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.